

Protokoll vom 24.06.2010 – Bachelorprüfungsausschuss Erziehungswissenschaft

Top 7 : Fragen zum Berufspraktikum

Herr Stary bittet um Beschlüsse zu folgenden Fragen:

Kann die Tätigkeit als „studentische Hilfskraft“ als Äquivalent zum Berufspraktikum angerechnet werden?

Beschluss:

Die im Rahmen einer Tätigkeit als „studentische Hilfskraft“ verrichteten Tätigkeiten können nur in begründeten Ausnahmefällen als Praktikum anerkannt werden. Solche Ausnahmen sind begründet, wenn nachgewiesen wird, dass die vom Praktikanten verrichteten Tätigkeiten zu weit überwiegenden Teilen mit den in der Praktikumsverordnung formulierten Zielen korrespondieren. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des entsprechenden Arbeitsbereichs erbracht, aus der ersichtlich ist, welche Tätigkeiten der Studierende verrichtet hat.

4:0:0

Definition von Forschungspraktika in Abgrenzung zu Forschungsprojekten

z.B. Umfang (Anfang und Ende), Praktikumsplan

Beschluss:

Forschungspraktika müssen sich inhaltlich klar von der Tätigkeit einer studentischen Hilfskraft in einem Forschungsprojekt unterscheiden. Diese Unterscheidung ist durch die Vorlage einer Beschreibung gegeben, aus der ersichtlich ist, dass und wie der Praktikant unter Anleitung einen Einblick in den methodischen Ablauf eines Forschungsprojektes erhält und er in die einzelnen Phasen der Datenerhebung, -eingabe, -auswertung und ggf. -interpretation aktiv einbezogen wird. Dieser Nachweis soll vom jeweiligen Arbeitsbereich erbracht und Herrn Stary vorgelegt werden.

4:0:0

Grundsätzlich sollen neue Richtlinien zum Berufspraktikum im Zusammenhang mit der Bachelorreform im WS 10/11 erarbeitet werden.